



Beschlusskammer 2

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

w e g e n

Antrags der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung von Entgelten für digitale Standard-Festverbindungen (SFV) / Carrier-Festverbindungen (CFV) vom 03.04.2002

Az.: BK 2b 02/009

Verfahrensbeteiligte:

- |   |   |
|---|---|
| 1. <b>Deutsche Telekom AG</b><br>Friedrich-Ebert-Allee 140<br>53113 Bonn,             | vertreten durch den Vorstand  |
| - Verfahrensbevollmächtigter:   | <b>Antragstellerin,</b><br>Herr Marcus Weinkopf (Deutsche Telekom AG)           |
| 2. <b>Vodafone D2 GmbH</b><br>Am Seestern 1<br>40547 Düsseldorf,                      | vertreten durch die Geschäftsführung  |
| - Verfahrensbevollmächtigte:  | <b>Beigeladene 1,</b><br>Herr Gisy, Herr Dr. Bönsch (Vodafone D2 GmbH)          |
| 3. <b>LambdaNet Communications GmbH</b><br>Günther-Wagner-Allee 13<br>30177 Hannover, | vertreten durch die Geschäftsführung  |
| - Verfahrensbevollmächtigter:   | <b>Beigeladene 2,</b><br>Herr Georg Merdian (LambdaNet Communications GmbH)     |
| 4. <b>Colt Telecom GmbH</b><br>Herriotstr. 4<br>60528 Frankfurt am Main,              | vertreten durch die Geschäftsführung  |
| - Verfahrensbevollmächtigte:  | <b>Beigeladene 3,</b><br>Frau Uta Gottschalk (Colt Telecom GmbH)                |
| 5. <b>Arcor AG &amp; Co.</b><br>Kölner Str. 3 a<br>65760 Eschborn,                    | vertreten durch die Arcor Verwaltungs-AG, diese<br>vertreten durch den Vorstand |
|   | <b>Beigeladene 4,</b>   |

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Karsten Popp, Frau Corinna Hötzl (Arcor AG & Co.)
6. **BT Ignite GmbH & Co.** vertreten durch die BT Ignite Deutschland GMBH, diese vertreten durch die Geschäftsführung  
Elsenheimer Str. 11  
80687 München,
- Beigeladene 5,**
- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Felix Müller, Herr Dr. Markus Franke (BT Ignite GmbH & Co.)
7. **Tele2 Telecommunication Service GmbH** vertreten durch die Geschäftsführung  
In der Steele 39a  
40599 Düsseldorf,
- Beigeladene 6,**
- Verfahrensbevollmächtigter: Herrn Dr. Rädler (Rechtsanwälte Velten Franz Jakoby)
8. **STAR 21 NETWORKS Deutschland GmbH** vertreten durch die Geschäftsführung  
Hanauer Landstr. 175-179  
60314 Frankfurt am Main,
- Beigeladene 7,**
- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Bernhard Pussel, Frau Renate Neuhierl (STAR 21 NETWORKS Deutschland GmbH)
9. **MCI WorldCom Deutschland GmbH** vertreten durch die Geschäftsführung  
Solmsstr. 73-75  
60486 Frankfurt am Main,
- Beigeladene 8,**
- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Salomon Grünberg (MCI WorldCom Deutschland GmbH)
10. **HanseNet Telekommunikation GmbH** vertreten durch die Geschäftsführung  
Hammerbrookstr. 83  
20087 Hamburg,
- Beigeladene 9,**
- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Piekarowitz
11. **Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikations- gesellschaften e.V. (breko)** vertreten durch die Geschäftsführung  
Königswinterer Str. 310  
53227 Bonn,
- Beigeladene 10,**
- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Astrid Braken (breko)
12. **tesion Kommunikationsnetze Südwest GmbH & Co. KG** vertreten durch die tesion Kommunikationsnetze Südwest Verwaltungs GmbH und diese vertreten durch die Geschäftsführung  
Kriegsbergstr. 11  
70042 Stuttgart,
- Beigeladene 11,**

- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Hans-Jürgen Peter (tesion Kommunikationsnetze Südwest GmbH & Co. KG)  
vertreten durch die Geschäftsführung  
**Beigeladene 12,**
13. **01051 Telecom GmbH**  
Stresemannstraße 16  
40210 Düsseldorf,  
- Verfahrensbevollmächtigter: Dr. Martin Geppert (Rechtsanwälte Piepenbrock Schuster)  
vertreten durch die Geschäftsführung  
**Beigeladene 13,**
14. **O<sub>2</sub> (Germany) GmbH & Co. OHG**  
Georg-Brauchle-Ring 23-25  
80992 München,  
- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Frank Tuckow, Frau Annett Müller (O<sub>2</sub> (Germany) GmbH & Co. OHG)  
vertreten durch die Geschäftsführung  
**Beigeladene 14,**
15. **Level 3 Communications GmbH**  
Rüsselsheimer Str. 22  
60326 Frankfurt am Main,  
- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Antje Tilger (Level 3 Communications GmbH)  
vertreten durch die Geschäftsführung  
**Beigeladene 15,**
16. **Fibernet Group plc**  
Rosalind House, Jays Close, Viables,  
GB – Basingstoke, Hampshire UK  
RG 22 4 BS,  
- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Duncan O'Neill (Fibernet Group plc)  
vertreten durch die Geschäftsführung  
**Beigeladene 16,**
17. **Hannovers Telefon Partner GmbH**  
Calenberger Esplanade 2  
30169 Hannover,  
- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Bianca Westerfeld (Hannovers Telefon Partner GmbH)  
vertreten durch die Geschäftsführung  
**Beigeladene 17,**
18. **Vartec Telecom Europe, Ltd.** Belgrave House No.1 Greyfriars  
Northampton NN1 2LQ  
Great Britain,  
- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Dr. Schütz (Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer)  
vertreten durch die Geschäftsführung  
**Beigeladene 18,**
19. **NEFkom Telekommunikation GmbH & Co KG**  
Spittlertorgraben 13  
90429 Nürnberg,  
- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Jörn Schoof (NEFkom Telekommunikation GmbH & Co KG)  
vertreten durch die Geschäftsführung

20. **NordCom GmbH**  
Döttlingerstr. 6-8  
28197 Bremen,  
- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Heder  
vertreten durch die Geschäftsführung  
**Beigeladene 19,**
21. **VATM Verband der Anbieter von  
Telekommunikations- und Mehr-  
wertdiensten e.V.:**  
Oberländer Ufer 180-182  
50968 Köln,  
Verfahrensbevollmächtigter: Herr Kind  
**Beigeladene 20,**

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 04.06.2002 in der Besetzung

Dir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer (Vorsitzender),  
RD Busch (Beisitzer 1) und  
RR z.A. Lindhorst (Beisitzer 2)

am 12.06.2002 entschieden:

### Genehmigungen:

Die Entgelte für folgende Leistungen der Antragstellerin, die im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 7/2002, Mitteilung 215/2002, veröffentlicht worden sind, werden mit Ausnahme der Haupttrassentarife für die CFV 155 Mbit/s sowie der laufenden, jährlichen Entgelte für Kollokationszuführungen genehmigt.

#### Standard-Festverbindungen

- SFV digital 64U, 64S, 64S2
- SFV digital S01, TS01
- SFV digital S02, TS02
- SFV digital 2 MS, T2MS, 2MU
- SFV digital 34M
- SFV digital 155 M

#### Carrier-Festverbindungen

- CFV 64U, 64S, 64 S2
- CFV 64 S01, TS01
- CFV 64 S02, TS02
- CFV 2 MS, T2MS, 2MU
- CFV 34 M
- CFV 16 X T2MS / 2 MU, 21 X T2MS / 2 MU, 63 X T2MS / 2 MU

Die Entgelte für die CFV 155 Mbit/s werden genehmigt, wobei die jährlichen Entgelte im Verbindungsnetz für die Haupttrassentarife modifiziert wie folgt genehmigt werden:

	Nettopreise in €
<b>Verbindungsliniennetz</b>	
laufendes Entgelt (jährlich im voraus)	
pauschal	6.500,00 €
zusätzlich pro angefangenem km	
bis zu 15 km	1.150,00 €
von 16 bis 50 km	455,00 €
von 51 bis 150 km	280,00 €
über 150 km	260,00 €

Die laufenden jährlichen Entgelte für Kollokationszuführungen werden genehmigt. Folgende Entgelte werden wie folgt teilgenehmigt:

CFV 64 U/S, S2, S01 / TS 01, S02 / TS02:	210,00 Euro
CFV 2 MS / T2MS / 2 MU:	210,00 Euro
CFV 155M:	3200,00 Euro
CFV 63 X T2MS/MU:	4535,00 Euro
CFV 21 x 2 Mbit/s	3285,00 Euro

Mindestmietzeiten und Kündigungsfristen für SFV und CFV werden entsprechend den bislang geltenden Bedingungen genehmigt (vgl. Beschluss BK 2a 01/006 vom 15.06.01).

Die Tarife treten zum 01.08.2002 in Kraft.

Die Genehmigungen sind befristet bis zum 30.04.2003.

#### Hinweise

Die Tarifstruktur der einzelnen Tarife zueinander ist künftig näher zu erläutern. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Haupttrassentarife bei den CFV 155 Mbit/s im Verhältnis zu den Haupttrassentarife bei den 34 Mbit/s.

Die Antragstellerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass in Anbetracht der gesetzlichen Befristung des Genehmigungsverfahrens und der Vorgaben der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung ein ununterbrochenes Vorliegen genehmigter Entgelte über den 30.04.2003 hinaus nur dann gewährleistet ist, wenn sie fristgerecht einen neuen Entgeltantrag für digitale SFV und CFV vorlegt.

#### **Gründe**

##### **I.**

Auf Antrag der Deutschen Telekom AG vom 03.04.02 hat die Beschlusskammer ein Genehmigungsverfahren für Entgelte für Leistungen im Bereich der digitalen SFV und CFV eingeleitet. Die Genehmigung der derzeit geltenden Tarife ist gemäß Beschluss (Az. BK 2a 01/006) vom 15.06.01 bis zum 31.07.02 befristet.

Die Antragstellerin bestreitet die Genehmigungspflichtigkeit mit der Auffassung, für die in Rede stehenden Leistungen nicht mehr marktbeherrschend zu sein. Dies gelte insbesondere für hochbitratige Übertragungswege (größer 2 Mbit/s). Auch bei Verbindungen innerhalb und zwischen Ballungszentren liege eine Marktbeherrschung der Antragstellerin nicht mehr vor.

Der Antrag beinhaltet für einzelne Tarifelemente weitere Preissenkungen für die Übertragungsraten 2 Mbit/s, 34 Mbit/s sowie 155 Mbit/s. Bei der CFV 64 kbit/s werden für einzelne Tarifpositionen höhere Entgelte, als die bislang genehmigten, beantragt. Ein Entgeltanstieg ist teilweise bei den Entgeltpositionen der CFV für die Kollokationszuführung zu verzeichnen. Ferner soll antragsgemäß erstmalig die Aufnahme des Ortsnetzes Leipzig in den T3-Tarif bei der SFV bzw. Metrolink-Tarif bei der CFV erfolgen.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen wurden nach § 8 Abs. 2 TEntgV im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 7/2002, Mitteilung 215/2002, veröffentlicht. Bezüglich der im Einzelnen beantragten Entgeltmaßnahmen wird auf die Anlagen 1 (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten für die dSFV) und 2 (Leistungsbeschreibung und Preise für die CFV) des Antrags bzw. auf die Amtsblattveröffentlichung verwiesen.

Eine geschwärzte Fassung des Entgeltantrags wurde von der Antragstellerin am 10.04.02 vorgelegt und nach erfolgter Anfrage durch die Beschlusskammer mit Schreiben vom 22.04.02 ergänzt. Den Beigeladenen wurde antragsgemäß Einsicht in die Verfahrensakte gewährt. Soweit in der Akte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Antragstellerin enthalten waren, wurden entsprechende Daten geschwärzt bzw. herausgenommen.

Die Prüfung des Antrages erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin als Anlage zum Antrag beigefügten und weiteren auf Nachfrage übersandten Unterlagen sowie auf Grundlage eines internationalen Tarifvergleichs für Mietleitungen.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin am 02.05.02, 08.05.02 und 17.05.02 Zusammenstellungen von klärungsbedürftigen Punkten zugeleitet, die sich im Rahmen der Prüfprozesse ergaben. Am 07.05.02 hat ein persönliches Gespräch zwischen Vertretern der Antragstellerin und der RegTP zu den vorgelegten Kostenunterlagen stattgefunden. Hierauf aufbauend hat am 14.05.02 ein Vor-Ort-Termin bei der Antragstellerin in Düsseldorf stattgefunden. Zu den Fragenkatalogen legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 13.05.02, 21.05.02, 23.05.02 und 04.06.02 Antworten vor.

Die Beigeladenen 2, 3, 5, 4, 9, 11, 15, 16, 12 und 20 haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die bei der Beschlusskammer am 14.05.02, 06.05.02, 22.05.02, 17.05.02, 22.05.02, 24.05.02, 27.05.02 und 23.05.02, 03.06.02 und 31.05.02 eingegangen sind.

Die Beigeladenen vertreten in ihren Stellungnahmen ausnahmslos die Auffassung, dass es derzeit einen einheitlichen sachlich und räumlich relevanten Markt für Mietleitungen in der Bundesrepublik Deutschland gebe, der nicht in Teilmärkte aufzusplitten sei. Die Antragstellerin habe auf diesem Markt eine marktbeherrschende Stellung inne. Wenn die Antragstellerin letztes Jahr marktbeherrschend war, könne nach Auffassung der Beigeladenen 4 davon ausgegangen werden, dass sie es auch dieses Jahr sei. Laut der Beigeladenen 6 leite sich die Marktbeherrschung der Antragstellerin bereits aus der Marktbeherrschung für Infrastruktur im Anschlussbereich ab.

Allen Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass es nach Ansicht der Beigeladenen für die Abgrenzung sachlicher Märkte nach dem Bedarfsmarktkonzept auf die Sicht des Nachfragers und nicht auf die angebotsorientierte Produktgestaltung der Antragstellerin ankomme. Die Unterteilung in SFV und CFV einerseits, sowie in T1, T2, T3 bzw. Neben-, Haupt- und Metrolink-Trassen sei insoweit nicht sachgerecht und unbegründet.

Eine Marktabgrenzung in höher- oder niederbitratige Übertragungswege wird ebenfalls von den Beigeladenen einheitlich verneint. Zwischen höherbitratigen und niedrigbitratigen Übertragungswegen bestehe aus Sicht des Nachfragers eine funktional vollständige Substituierbarkeit. Höherbitratige Mietleitungen könnten demnach immer durch mehrere niederbitratige Verbindun-

gen und umgekehrt substituiert werden. Wegen vergleichbarer Funktion, Eigenschaft und Verwendungszweck sei auch bei unterschiedlichen Preisen ein einheitlicher Markt abzugrenzen.

Als Markt sei das gesamte Bundesgebiet abzugrenzen. Anhaltspunkte für eine engere räumliche Marktabgrenzung liegen nach Auffassung aller Beigeladenen nicht vor. Dabei sei nach der Beigeladenen 3 besonders zu beachten, dass die Antragstellerin nach wie vor die einzige bundesweite, flächendeckende Anbieterin von digitalen Festverbindungen sei. Insbesondere in Ortsnetzen sei die Antragstellerin überwiegend als einzige Anbieterin präsent. Sofern bereits vereinzelt alternative Infrastruktur durch Wettbewerber aufgebaut wurde, sei für die Realisierung einer festen Ende zu Ende Verbindung immer auch die Leitungsinfrastruktur der Antragstellerin zu nutzen.

Ferner wird die Entgelthöhe und –struktur kritisiert.

Die Beigeladenen 3, 4, 5 bezweifeln die Kostenorientierung der beantragten Entgelte. In vorangegangenen Verfahren seien bei allen Bitraten, insbesondere aber bei den höheren Übertragungsraten 34 Mbit/s und 155 Mbit/s Tarifabschläge beantragt worden. Nunmehr würden bei den Bitraten bis zu 2 Mbit/s kaum noch Absenkungen vorgesehen, wohingegen bei hochbitratigen Verbindungen und hier insbesondere bei den Metrolink-Verbindungen teils erhebliche Tarifsenkungen beantragt würden. Eine Verbindung zwischen Metrolink-Ortsnetzen könne nicht billiger sein, als eine Haupttrassenverbindung. Die Auswahl der Metrolink-Ortsnetze sei aus Sicht der Kostenorientierung unbegründet. Der Metrolink-Tarif wäre absurd, wenn eine Leitung in einem Metrolink-Ortsnetz beginne und kurz vor einem zweiten Metrolink-Ortsnetz ende.

Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb bei den hochbitratigen CFVen Kosteneinsparungen realisiert werden, nicht jedoch bei den CFV 2 Mbit/s. Im Ortsnetzbereich würden sogar höhere Entgelte für die Kollokationszuführung beantragt, als im vorangegangenen Verfahren.

Die Beigeladene 3 führt ferner aus, dass Tarifabsenkungen nur dort vollzogen würden, wo bereits im Ansatz wettbewerbliche Strukturen anzutreffen seien. Hingegen werde in den Bereichen, in denen die Antragstellerin unangefochtene Marktpositionen besitze, praktisch keine Tarifabsenkung beantragt. Vor diesem Hintergrund werde die gebotene Kostenorientierung der beantragten Entgelte in Frage gestellt. Im übrigen wird kritisiert, dass die CFV 155 Mbit/s ab einer gewissen Länge sogar billiger sei, als die CFV 34 Mbit/s.

Nach den Ausführungen der Beigeladenen 6 spiegele die Entgeltdifferenzierung zwischen Haupt- und Nebentrassen nicht die Kostenstruktur wieder.

Nach Auffassung der Beigeladenen 3 wären von der Antragstellerin innerhalb der definierten Metrolink-Ortsnetze spezielle Entgelte zu kreieren. Denn Wettbewerber, die Verbindungen zwischen den Metrolink-Städten mit eigener Infrastruktur realisierten, aber innerhalb der Städte auf die Infrastruktur der Antragstellerin zugriffen, würden benachteiligt. Während eine komplett eingekaufte Verbindung zwischen den Metrolink-Städten entsprechend billiger würde, blieben die anschlussnetzbezogenen Entgelte gleich teuer.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung haben die Beigeladenen die geschilderten Auffassungen bekräftigt und insbesondere die Entgeltstruktur bei den CFV 34 und 155 Mbit/s im Bereich Haupttrassentarife gerügt. Die Antragstellerin hielt an ihrer Antragstellung hinsichtlich der marktbeherrschenden Stellung und der Tarifmaßnahmen fest und äußerte sich darüber hinaus zu der Preisstruktur wie folgt: Die Entgelte seien in den höherbitratigen Marktsegmenten, vor allem bei der CFV, Haupttrasse, nicht rein kostenorientiert, sondern bezüglich der Struktur auch wettbewerblich geprägt. Die beantragten Entgeltmaßnahmen fußten vor allem auf der Tatsache, dass gerade in höherbitratigen Segmenten ab 34 Mbit/s intensiver Wettbewerb herrsche und die Antragstellerin nicht mehr marktbeherrschend sei. Dabei wurde u.a. von der Antragstellerin auf das Sondergutachten der Monopolkommission (Wettbewerbsentwicklung bei Telekommunikation und Post 2001) hingewiesen. Die Antragstellerin führte aus, dass selbst bei Annahme von

Marktbeherrschung eine hypothetische Wettbewerbsbeeinträchtigung dabei nicht den Anforderungen des § 27 Abs. 3 TKG genüge.

Dem Bundeskartellamt wurde nach § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In bezug auf die Frage der marktbeherrschenden Stellung hat das Bundeskartellamt mit Schreiben vom 31.05.2002 sein Einvernehmen gemäß § 82 Satz 2 TKG erteilt.

Die Entscheidung erfolgt innerhalb der nach § 28 Abs. 2 TKG vorgegebenen Frist, wobei nach § 28 Abs. 2 Satz 3 TKG die Sechs-Wochenfrist mit Schreiben vom 07.05.02 bis längstens zum 12.06.02 verlängert wurde.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf den §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 TKG i. V.m. §§ 1 Abs. 2, 2 und 3 TEntgV.

1. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 66 und 73 Abs. 1 Satz 1 TKG, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des Dritten Teils, d. h. den §§ 24 bis 32, des TKG einschließlich der nach § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

2. Die Genehmigungspflicht der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für das Angebot der Leistung digitale SFV und CFV der Antragstellerin ergibt sich aus § 25 Abs. 1 TKG.

2.1 Der Antragstellerin wurde eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG erteilt (Nummer 96 03 021), die sie dazu berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland Grundstücksgrenzen überschreitende und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzte Übertragungswege zu betreiben. Im Rahmen dieser Lizenz erbringt sie das Angebot digitaler SFV und CFV.

2.2 Die Antragstellerin verfügt auf den sachlich und räumlich relevanten Märkten für das Angebot von Übertragungswegen im Rahmen der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 GWB. Die Abgrenzung der relevanten Märkte erfolgte nach dem Bedarfsmarktkonzept. Die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung stützt sich auf eine aktuell durchgeführte, umfassende Markterhebung, bei der 31 Unternehmen befragt wurden, die schätzungsweise 95% des Marktes abdecken.

2.2.1 Entgegen der Auffassung der Antragstellerin handelt es sich bei der Bereitstellung der SFV und CFV um identische Leistungen. Sie werden lediglich zu unterschiedlichen Konditionen bereitgestellt. Eine Differenzierung in SFV und CFV ist überwiegend bei der Antragstellerin vorfindbar. Für die vorzunehmende Marktabgrenzung ist aber gerade nicht auf die Produktgestaltung der Antragstellerin, sondern auf die am Markt feststellbare Nachfrage zugrunde zu legen. Auf eine differenzierte Nachfrage kann bereits aus der vorfindbaren Angebotsstruktur der Wettbewerber nicht geschlossen werden.

Im Rahmen des Beschlusses BK 2a 01/006 vom 15.06.01 ist hinsichtlich der sachlichen Marktabgrenzung nicht nach dem Angebot für unterschiedliche Bitraten unterschieden worden. Ferner wurde der Entscheidung in räumlicher Abgrenzung ein einheitlicher Markt für das gesamte Bundesgebiet abgegrenzt.

Unter Verwendung dieser - nach einheitlicher Auffassung der Beigeladenen geforderten - sachlich und räumlichen Abgrenzung ist die Antragstellerin nach den Ergebnissen der aktuell durchgeführten Markterhebung mit einem Marktanteil von [REDACTED] auch weiterhin marktbeherrschend. Dieses Ergebnis liegt damit sehr deutlich über der Vermutungsgrenze des § 19 Abs. 3

GWB. Die unter Gliederungspunkt 2.2.4 enthaltene Gesamtschau aller nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB zu bewertenden Kriterien bestätigt die marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin.

**2.2.2.** Der räumlich relevante Markt ist das gesamte Bundesgebiet. Eine geographische Differenzierung der Übertragungswege für Verbindungen mit unterschiedlichen Auslastungsgraden (z.B. Verbindungen von Stadt zu Stadt) oder innerhalb von Ballungsräumen (Ortsleitungen) ist nicht feststellbar. Denn die Mehrzahl der Unternehmen nimmt eine solche Differenzierung nicht vor. Es ist daher zur Zeit keine geographisch unterschiedliche Nachfrage für Mietleitungen ersichtlich.

Hervorzuheben ist, dass für Mietleitungen mit einer Übertragungsrate größer/gleich 2 Mbit/s zunehmende wettbewerbliche Strukturen zu beobachten sind. Auf diesem Markt befinden sich neben der Antragstellerin immerhin Konkurrenten, die aufgrund ihrer Größe eine disziplinierende Wirkung auf die Antragstellerin ausüben könnten. Die wettbewerblichen Ansätze beschränken sich allerdings nur auf die Ballungsgebiete bzw. den Verbindungen dazwischen. Im Bereich der Ortsnetze wird auch in naher Zukunft kein Wettbewerb zu erwarten sein. Vor diesem Hintergrund kann allerdings in Abhängigkeit der Marktentwicklung zukünftig eine weitere Differenzierung in Märkte für Ortsleitungen bzw. Fernleitungen nicht ausgeschlossen werden.

**2.2.3** Unter Beibehaltung der o.g. sachlichen und räumlichen Marktabgrenzung ist eine weiterführende Unterteilung in die Nachfrage nach unterschiedlichen Bitraten denkbar. Nach dem Kriterium der Nachfrage zur Übertragung unterschiedlich großer Datenmengen, können folgende Märkte abgegrenzt werden:

- Mietleitungen mit einer Übertragungsrate bis 64 kbit/s einschließlich und eines Vielfachen von 64 kbit/s, wie etwa 2 x 64 kbit/s;
- Mietleitungen mit einer Übertragungsrate größer/gleich 2 Mbit/s.

Mietleitungen der ersten Gruppe dienen danach vorwiegend zur Übertragung von Sprache und kleineren Datenmengen. Mietleitungen der Kategorie ab 2 Mbit/s dienen demgegenüber neben der Übertragung von Daten und Sprache auch der Übermittlung von bewegten bzw. hochauflösenden Bildern. Innerhalb dieser Gruppe liegen zwar Preisunterschiede vor, jedoch ist in diesem Fall allein der ähnliche Verwendungszweck dieser Mietleitungen ausreichend, um sie einem gemeinsamen Markt zuzuordnen. Es hat sich zudem bei der Untersuchung herausgestellt, dass alle befragten Unternehmen Mietleitungen der Kategorie ab 2 Mbit/s anbieten, während Mietleitungen der ersten Kategorie von etwa einem Drittel der Befragten gar nicht und im übrigen nur geringfügig angeboten werden.

Die Verteilung der Marktanteile der auf dem Markt für digitale Übertragungswege bis 64 kbit/s (einschließlich und eines Vielfachen von 64 kbit/s, wie etwa 2 x 64 kbit/s) tätigen Unternehmen zeigt, dass die Antragstellerin im Jahr 2001 bei einem Gesamtmarktvolumen von €194,14 Mio. einen Marktanteil in Höhe von [REDACTED] besaß. Im Gegensatz hierzu betragen die Marktanteile der nächstgrößeren Wettbewerber [REDACTED]. Die Marktstruktur zeichnet sich durch einen Anbieter aus, der einen erheblichen Marktanteilsvorsprung gegenüber seinen Konkurrenten besitzt, und einem kleinen Restmarkt, den sich die Konkurrenten der Antragstellerin teilen. Bei der vorliegenden Marktstruktur ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass die Antragstellerin über einen nicht vom Wettbewerb hinreichend kontrollierten Verhaltensspielraum verfügt. Darüber hinaus liegt der absolute Marktanteil der Antragstellerin weit über der Vermutungsgrenze des § 19 Abs. 3 GWB.

Der Markt für digitale Übertragungswege mit einer Übertragungsrate größer/gleich 2 Mbit/s ist hinsichtlich der Struktur ähnlich: die Antragstellerin verfügt bei einem Gesamtmarktvolumen von € 838,50 Mio. über einen Marktanteil in Höhe von [REDACTED] die nächstgrößeren Wettbewerber folgen mit [REDACTED]. Auch hier liegt der Marktanteil der Antragstellerin über der Vermutungsgrenze des § 19 Abs. 3 GWB. Des weiteren zeigt die Verteilung der Marktanteile ebenfalls eine Marktstruktur, die von einem dominanten Anbieter

bestimmt wird, und einem Restmarkt, auf dem sich die weiteren Unternehmen befinden. Hinsichtlich der Marktanteile kommt man auch hier zu der Vermutung, dass die Antragstellerin auf dem vorliegenden Markt einen uneingeschränkten Verhaltensspielraum besitzt.

**2.2.4** Die wertende Gesamtbetrachtung anhand der Kriterien des § 19 Abs. 2 Satz 2 GWB ergibt, dass die Struktur sowohl des Marktes für Mietleitungen kleiner 2 Mbit/s als auch die des Marktes für Mietleitungen größer/gleich 2 Mbit/s durch einen dominanten Anbieter – nämlich der Antragstellerin - gekennzeichnet ist. Ihre Wettbewerber bedienen eine Restnachfrage, die auf beiden Märkten relativ gering ist. Die vorliegende Analyse der Marktstrukturfaktoren zeigt darüber hinaus, dass die Antragstellerin derzeit keiner Kontrolle durch den Wettbewerb unterliegt und damit über eine marktbeherrschende Stellung auf beiden Märkten verfügt.

Abschließend ist zu erwähnen, dass hinsichtlich der Finanzkraft die Position der Antragstellerin eher neutral zu bewerten ist, da weitere finanzkräftige Unternehmen auftreten, wie bspw. [REDACTED]. Die Verflechtungen der Antragstellerin mit anderen Unternehmen sind vielschichtig und unterstützen deren Tätigkeit in den vorliegenden Märkten. Diese sind jedoch nicht von entscheidender Bedeutung, da andere Wettbewerber zum Teil ebenfalls über derartige Beziehungen verfügen.

**3** Die beantragte Entgelte wurden in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang genehmigt, bzw. teilgenehmigt.

Die Entgelte für

Standard-Festverbindungen

- SFV digital 64U, 64S, 64S2
- SFV digital S01, TS01
- SFV digital S02, TS02
- SFV digital 2 MS, T2MS, 2MU
- SFV digital 34M
- SFV digital 155 M

sowie Carrier-Festverbindungen

- CFV 64U, 64S, 64 S2
- CFV 64 S01, TS01
- CFV 64 S02, TS02
- CFV 2 MS, T2MS, 2MU
- CFV 34 M
- CFV 16 X T2MS / 2 MU, 21 X T2MS / 2 MU, 63 X T2MS / 2 MU

sind genehmigungsfähig (im einzelnen dazu 3.2.1).

Die Entgelte für die CFV 155 Mbit/s sind genehmigungsfähig bzw. gemäß der tenorierten Entgeltpositionen für die jährlichen Entgelte im Verbindungsliniennetz für die Haupttrassentarife teilweise genehmigungsfähig (im einzelnen dazu 3.2.2 a).

Die laufenden jährlichen Entgelte für Kollokationszuführungen sind genehmigungsfähig bzw. teilweise genehmigungsfähig (im einzelnen dazu 3.2.2 b).

**3.1** Die vorgelegten Kostenunterlagen können den Nachweis für die Ist-Kosten der Antragstellerin nicht erbringen. Nach Ausübung des der Beschlusskammer zustehenden Ermessens waren die Anträge der Antragstellerin indes nicht abzulehnen, sondern im genannten Umfang zu genehmigen.

Die Unterlagen sind im formellen Sinne vollständig. Sie enthalten Aussagen zu allen in § 2 TEntgV genannten Punkten.

Als Nachweis können die vollständigen Unterlagen jedoch nur dann dienen, wenn die Gesamtkosten eines Dienstes kalkulatorisch und sachlich korrekt ermittelt wurden und dies entweder anhand von Belegen überprüft werden kann oder sofern die Unterlagen wie vorliegend in Form

eines Kostenmodells (hier Telcordia sowie Vorkalkulationen) vorgelegt wurden, die Arbeitsweise und die Inputdaten dieses Modells nachvollzogen und überprüft werden können. An diesen Voraussetzungen mangelt es dem von der Antragstellerin vorgelegten Telcordia-Modell. Zwar konnten bestimmte Teile hinsichtlich des Rechenweges nachvollzogen werden, eine Überprüfung der Inputdaten war indes nicht möglich. Im einzelnen:

### 3.1.1 Investitionswertmodellierung

Die Antragstellerin verwendet für die Investitionswert-Modellierung das sog. „Telcordia-Modell“ für digitale SFV und CFV als Grundlage der Kapitalkostenberechnung. Obwohl die Kalkulationsalgorithmen der Telcordia-Module rechnerisch nachvollzogen werden konnten, war eine Validierung der Investitionswertmodellierung nicht möglich, da sich die sachliche Richtigkeit der Eingangsdaten im Rahmen des Entgeltverfahrens als nicht nachprüfbar erwiesen hat. Die ist letztlich auf die Struktur die Telcordia-Module zurückzuführen, bei denen unterschiedlich aggregierte Werte verarbeitet werden (vgl. zu weiteren Einzelheiten das in der Verfahrensakte enthaltene Prüfgutachten zu den Kostenunterlagen)

### 3.1.2 Verbindungsnetz

Bezüglich des Telcordia-Moduls [REDACTED], konnte anhand der Erkenntnisse während des Vor-Ort-Termins in Düsseldorf erstmals die rechnerische Richtigkeit anhand von Beispielsberechnungen für einzelne, beispielhaft ausgewählte Leitungen festgestellt und im Nachgang eigenständig nachvollzogen werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass das Telcordia [REDACTED] Modul die Investitionen für den Verbindungsbereich zumindest rechnerisch korrekt ermittelt.

Durch die für die Beispielleitungen auch manuell nachvollzogenen Berechnungen der Ergebnisse des [REDACTED] ist es nunmehr möglich, für das Verbindungsnetz auch eine Parameter-Variation durchzuführen und z.B. die Investitionen für geänderte Faser- und Übertragungstechnische Beschaltungsgrade zu ermitteln.

### 3.1.3 Anschlussnetz

Die Algorithmen des Moduls [REDACTED] sind zwar abgeklärt, allerdings bezieht sich die vorgelegte Kalkulation auf andere Mengengerüste. Eine Parametervariation wie beim [REDACTED]

Eine vertiefte Überprüfung konnte bereits aus zeitlichen Gründen nicht durchgeführt werden, da die Antragstellerin Kostennachweise zu der Investitionswertermittlung im Anschlussnetz für die betrachteten Anschlussbereiche auf Anfrage erstmalig mit Schreiben vom 21.05.2002 nachgereicht hat. Die cursorische Durchsicht der nachgelieferten Informationen führte vielmehr zu weiteren offenen Fragen. Die erst am 06.06.02 bei der Beschlusskammer eingegangene Stellungnahme zu Tiefbaupreisen, konnte aufgrund des späten Eingangs nicht mehr gewürdigt werden.

### 3.1.4 Prüfung der Eingangsdaten des Telcordia-Moduls

Die Nachvollziehbarkeit der Kostennachweise ist nicht gewährleistet. Zwar werden etwa Verrichtungszeiten, Tätigkeiten und technische Gegenstände aufgeführt, aber unklar bleibt, in welchem Zusammenhang diese zueinander stehen. Den Antragsunterlagen mangelt es an dieser Stelle an einer übersichtlichen Struktur. Es ist innerhalb der 10-wöchigen Verfahrensfrist unmöglich, die relevanten Auszüge aus den Arbeitsplänen (Verrichtungszeit, Tätigkeit) und aus den Stücklisten (Artikel, Menge) in den richtigen Zusammenhang zu stellen.

Bislang ist es auch nicht möglich, die Entwicklung einzelner Kostenwerte von ihrem Ursprung (Tiefbaukosten, Materialkosten etc.) bis hin zu den ausgewiesenen Gesamtkosten lückenlos nachzuvollziehen. Bereits im vergangenen Jahr wurde der Antragstellerin im Rahmen eines Vor-Ort-Termins in Hannover aufgezeigt, dass die im Rahmen der Vorkalkulation ermittelten Input-Daten für das Modell nicht lückenlos überprüft werden konnten. Um so wichtiger wäre es gewe-

sen, bereits zu Beginn der Verfahrensfrist überprüfbar aufbereitete Kostennachweise zu erhalten.

Neben der komplizierten Handhabung des Telcordia-Modells ist zu erwähnen, dass der Beschlusskammer bislang offenkundig lediglich Rohdaten und keine aufbereiteten Daten im Sinne einer Kostendokumentation vorliegen. Die Überprüfung der vorgelegten Kostennachweise erfordert aber gerade, dass Angaben nicht einfach von der Antragstellerin übernommen werden, sondern in ihrer Herleitung nachvollziehbar sind.

Eine umfassende Plausibilität bezüglich der Ergebnisse der Kostenkalkulation kann folglich, aufgrund der enormen Datenfülle an Eingangsdaten, die der Beschlusskammer auch gar nicht komplett zugänglich gemacht wurden und innerhalb der Verfahrensfrist einer hinreichenden Prüfung nicht zugeführt hätte werden können. Es ist daher erforderlich, dass die Antragstellerin bereits mit Antragsingang die relevanten Daten derartig aggregiert vorlegt, dass die Beziehungen von Parametergruppen zueinander durch einfache mathematische Operationen nachvollziehbar werden. Die Kalkulationsschritte könnten dann nachvollzogen werden, auch in dem Sinne, dass es möglich wäre, auf dieser Grundlage alternative Berechnungen durchzuführen. Für diese Vorgehensweise spricht auch der Grundsatz der Verfahrensökonomie, da detaillierte Vor-Ort-Prüfungen vermieden werden können, solange die Plausibilität der Kostennachweise aus sich heraus abgeleitet werden kann.

Der Antrag hätte damit mangels Prüffähigkeit der Kostennachweise versagt werden müssen.

**3.2** Die Beschlusskammer hat insoweit jedoch das ihr zustehende Ermessen dahingehend ausgelegt, den Entgeltantrag nicht abzulehnen. Es war ihr möglich, auf Grund alternativer Erkenntnisquellen die Tarife im Hinblick auf die gebotene Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu beurteilen (vgl. OVG Münster Beschl. vom 03.05.01 – 13B69/01-).

Die Genehmigung erfolgte im Ergebnis vorrangig auf Basis eines speziellen internationalen Tarifvergleichs für Mietleitungen. Das beantragte Tarifniveau liegt wiederholt durchweg unter dem ermittelten internationalen Durchschnitt. Die Ergebnisse dieses Tarifvergleiches werden durch die wiederholte Durchführung gestützt und zeigen, dass sich die beantragten Entgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren.

### 3.2.1. Genehmigte Anträge

a) Die vollumfänglich genehmigten Entgelte enthalten keine Aufschläge i. S. v. § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG.

Das Entgeltniveau liegt im internationalen Vergleich bei allen Geschwindigkeitsklassen unter dem Durchschnitt. Dies gilt auch für die Bereitstellungsentgelte (ausgenommen SFV 64 kbit/s).

Die Beschlusskammer hat erneut auf die bereits in vorausgegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren zu digitalen SFV und CFV (Az. BK 2a 00/008) verwendete Methodik für einen internationalen Tarifvergleich zurückgegriffen. Danach wurden nur diejenigen Länder, in denen eine Liberalisierung bereits stattgefunden hat und ein ausreichender Zeitraum für das Entstehen von Wettbewerbsstrukturen verstrichen ist, einbezogen. Die weitere Auswahl der Länder und Unternehmen erfolgte auf Grundlage eines wissenschaftlich festgelegten Kriterienkataloges. Für alle Kriterien wurden Toleranzbereiche definiert, innerhalb derer die Vergleichbarkeit eines Vergleichslandes bzw. Vergleichsunternehmens zu bejahen ist. Eine Abweichung von den Toleranzspannen, d. h. ein Einbezug von Ländern und Unternehmen, die hinsichtlich eines Kriteriums außerhalb des betreffenden Toleranzbereichs liegen, wurde nur dann vorgenommen, wenn eine Quantifizierung dieser Abweichung im Hinblick auf die Vergleichstarife möglich war.

Der internationale Tarifvergleich erfolgte auf Grundlage des OECD-Warenkorbes. Als Referenzgröße für das Tarifniveau der Antragstellerin wurde der Tarifdurchschnitt aller festgelegten

Vergleichsunternehmen (arithmetisches Mittel) herangezogen. Die Umrechnung ausländischer Tarife wurde unter Rückgriff auf Wechselkurse vorgenommen.

Weitere Einzelheiten zu der Methodik des Tarifvergleichs sind im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 4 vom 23.02.00, Mitteilung Nr. 112, dargestellt.

Der Vergleich basiert auf Daten, die aus Anlass des Entgeltantrages für digitale SFV und CFV vom 09.04.01 aktualisiert worden sind. Danach wurden folgende Länder und Unternehmen einbezogen:

Finnland	Sonera (Telekom Finland)
Großbritannien	British Telecom Cable & Wireless
Niederlande	Royal KPN
Schweden	Telia AB
USA	
Georgia	Bell South
Florida	Bell South
Pennsylvania	Bell Atlantic
Ohio	Ameritech
Illinois	Ameritech

Eine Abweichung von den Toleranzgrenzen wurde bei der Auswahl der Länder ausschließlich hinsichtlich des Kriteriums „Personalkosten“ vorgenommen. Unter Rückgriff auf den im Rahmen des vorausgegangenen Entgeltgenehmigungsverfahrens zu digitalen SFV und CFV ermittelten durchschnittlichen Personalkostenanteil je Mietleitungstyp und die relative Abweichung der Personalkosten von dem Wert in Deutschland wurden die in Großbritannien, Schweden und den US-Staaten erhobenen Entgelte modifiziert.

Das Tarifniveau der Antragstellerin weist folgende prozentuale Abweichungen von dem ermittelten internationalen Durchschnittswert auf:

	Vergleich Gesamtentgelt (laufendes Entgelt plus periodisiertes Bereitstellungsentgelt)	ausschließlicher Vergleich der Bereitstellungsentgelte
64 kbit/s	-4,1%	+21,7%
2 Mbit/s	-22,8%	-22,4%
34 Mbit/s	-22,8%	-24,5%
155 Mbit/s *	-58,1%	-62,5 %

Weitere Einzelheiten lassen sich dem hierzu erstellten Gutachten entnehmen, das Bestandteil der Verfahrensakte ist.

b) Die vollumfänglich genehmigten Entgelte (64 kbit/s, 2 Mbit/s, 34 Mbit/s, 155Mbit/s) beinhalten auch keine offenkundigen Abschläge i. S. d. § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG. Dies ergibt sich aus den Ergebnissen des internationalen Tarifvergleichs, denn bei jeder Geschwindigkeitsklasse ist mindestens ein Land mit günstigeren Preisen identifizierbar. Eine Offenkundigkeit liegt nur dann vor, wenn sich dem verständigen Beobachter die Nichteinhaltung der Maßstäbe geradezu aufdrängen muss. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

c) Die genannten Entgelte räumen einzelnen Nachfragern auch keine Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger oder ähnlicher Telekommunikationsdienstleistungen auf dem je-

weiligen Markt der Telekommunikation ein (vgl. § 24 Abs. 2, Nr. 3 TKG). Die Tarifmaßnahmen werden allen Nachfragern zu gleichen Konditionen bereitgestellt.

d) Auch die vorgesehene Entgeltstruktur, und dabei insbesondere die Abgrenzung der verschiedenen Tarifbereiche, die Pauschalisierung des Metrolink-Tarifs bei CFV sowie die geringere Basistarife von CFV gegenüber SFV sind mit den Vorgaben des § 24 TKG nach derzeitigem Kenntnisstand vereinbar.

Die Aufnahme der Stadt Leipzig in den Tarif T3 bei der SFV bzw. Metro-Link bei der CFV ist derzeit nicht zu beanstanden, denn sie erfolgt nach derselben Abgrenzungsmethode, die bereits mit Beschluss BK 2a 01/006 vom 15.06.01, auf den verwiesen wird, akzeptiert wurde.

Die Beschränkung des T-3- / Metrolink-Tarifs auf die beiden Geschwindigkeitsklassen 34 Mbit/s und 155 Mbit/s sowie auf die Verbindungen zwischen den jeweiligen Standorten (im Gegensatz zu Verbindungen innerhalb der Standorte) erachtet die Beschlusskammer nach derzeitigem Kenntnisstand für den Genehmigungszeitraum als vertretbar. Die tendenziell stärkere Verwendung kostensparender Übertragungstechnik auf längeren Strecken zwischen den Ortsnetzen ist nach Auffassung der Beschlusskammer zumindest plausibel.

Bei den Metrolink-Tarifen handelt es sich antragsgemäß um Pauschaltarife, die sowohl die Strecke im Anschluss- als auch im Verbindungsbereich abdecken. Die Beschlusskammer hat bereits im Rahmen des Beschlusses BK 2a 01/006 vom 15.06.01 die Ermittlungsmethode der betreffenden Tarife einer Überprüfung unterzogen. Hierauf wird verwiesen. Zusätzlich hat die Beschlusskammer in diesem Verfahren eine gewisse Relation zu den Haupt- und Nebentrassentarifen ableiten können, indem in Abhängigkeit der Luftlinienentfernungen zwischen den Städten der Metrolink-Standorte Preisvergleiche zu den Segmenten Haupt- und Nebentrasse gleicher Entfernung durchgeführt wurden. Die resultierenden Kurvenverläufe weisen eine ähnliche Struktur auf. Es konnte jedoch noch nicht abschließend geklärt werden, nach welchen Kriterien die pauschalen Entfernungsstufen bzw. Intervalle gebildet wurden, innerhalb derer für Städte mit unterschiedlicher Entfernung die gleichen Entgelte zu entrichten sind.

Geringere Basistarife bei CFV gegenüber SFV sind im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung grundsätzlich gerechtfertigt und mit den Vorgaben des § 24 TKG vereinbar. Dies entspricht den Ausführungen des Beschlusses BK 2a 01/006 vom 15.06.01, auf den verwiesen wird.

### **3.2.2 modifiziert genehmigte Entgelte**

Die rechtliche Zulässigkeit einer Teilgenehmigung ergibt sich daraus, dass die Regulierungsbehörde die Genehmigung für ein beantragtes Entgelt, das nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, grundsätzlich versagen muss, es aus Gründen der Verfahrensökonomie und im Interesse des Antragstellers aber geboten sein kann, ein vom Antrag abweichendes Entgelt zu genehmigen. Die Teilgenehmigung belastet die Antragstellerin deutlich weniger als eine Ablehnung des Antrags.

a) Die inkonsistenten Entgeltstrukturen, wonach bei den Haupttrassentarifen für die CFV 155 Mbit/s im Verbindungsliniennetz ab einer Entfernung von ca. 40 km billigere Entgelte beantragt sind, als für die vergleichbare CFV 34 Mbit/s konnten nicht genehmigt werden.

Insoweit ist in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens eine teilweise Anpassung der Entgelte für die CFV 155 Mbit/s im Haupttrassentarifsegment geboten. Und zwar dahingehend, dass die im Vergleich zu den 34 Mbit/s CFV-Haupttrasse billigeren Tarifpositionen auf die jeweilige Entgelthöhe der 34 Mbit/s CFV-Haupttrasse angehoben wurden.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine höherbitratige CFV 155 Mbit/s billiger als eine niederbitratige CFV 34 Mbit/s sein soll, obwohl die CFV 155 Mbit/s die rund vierfache Kapazität bereitstellt. Dies stellt eine Verkehrung der Entgeltstruktur in das Gegenteil dar. Dabei ist auch zu beachten, dass sich eine derartige Struktur auch nicht im Verhältnis von CFV 155 Mbit/s zu CFV 34 Mbit/s

bei den Normaltrassen und ebenfalls nicht bei den SFV für die Tarifklassen T1- T 3 wiederfindet. Bei diesen – zum gleichen Zeitpunkt beantragten - Varianten sind nämlich erwartungsgemäß die 155 Mbit/s – Leitungen teurer als die 34 Mbit/s.

Auch eine Auswertung des internationalen Tarifvergleichs für Mietleitungen zeigt, dass die CFV 155 Mbit/s Haupttrasse im internationalen Niveau – auch unabhängig von der Länge – durchgängig teurer als die CFV 34 Mbit/s Haupttrasse ist.

Ein weiteres Indiz für die offenkundig nicht zutreffende Entgeltstruktur wird auch durch die Ergebnisse des internationalen Tarifvergleichs bestätigt. Während die Abstände zu den ausgewiesenen Durchschnittswerten für die Bitraten 64kbit/s bis 34 Mbit/s bei rund 25% liegen, beträgt dieser Abstand bei den Mietleitungen für 155 Mbit/s ca. 60%. Diese Feststellung führt dazu, dass im Ergebnis die Haupttrassentarife nicht in dem beantragten Umfang abgesenkt werden konnten sondern auf das Niveau der CFV 34 Mbit/s Haupttrasse festgelegt wurden. Insoweit sind lediglich die jährlichen Haupttrassentarife CFV 155 Mbit/s im Verbindungsliniennetz

laufendes Entgelt (jährlich im voraus) pauschal  
zusätzlich die kilometerabhängigen Preise

von dieser modifizierenden Genehmigung betroffen.

Bereits mit Beschluss BK 2a 01/006 vom 15.06.01 hat die Kammer angekündigt, die Auswirkungen der neuen Tarife auf den Markt zu beobachten und in entsprechenden Fällen ggf. eine Genehmigung zu versagen. Angesichts der geschilderten Entgeltstruktur, setzt die Beschlusskammer diese Ankündigung nunmehr teilweise um. Im übrigen wird die Antragstellerin nachdrücklich aufgefordert, zukünftig Preisstrukturen zwischen sowie innerhalb verschiedener Bitraten entsprechend nachvollziehbar zu begründen. Um eine solche Teilgenehmigung künftig zu vermeiden, wird die Antragstellerin nachdrücklich aufgefordert, ihre Preisstruktur zu begründen.

#### b) Kollokationszuführung

Insoweit die Antragstellerin gegenüber dem vorangegangenen Verfahren keinerlei neue Erkenntnisse bereitgestellt hat, war für diese Entgeltpositionen hilfsweise auf die mit Beschluss BK 2a 01/006 vom 15.06.01 genehmigten Entgelte zurückzugreifen. Insoweit die beantragten Entgelte die bislang genehmigten Entgelte übersteigen, erfolgte eine Verlängerung der bisherigen Entgelthöhen. In den verbleibenden Fällen wurde der beantragten Entgeltreduzierung gefolgt.

Die beantragten Entgelthöhen für die Kollokationszuführung bei den CFV 64 Kbit/s und 2 Mbit/s übersteigen die bislang genehmigten Entgelte um das Dreifache, bei den CFV 155 Mbit/s um das Doppelte. Während bei den CVF 16x2 Mbit/s und 21x2 Mbit/s moderate Änderungen beantragt werden, soll die Entgelthöhe für die CFV 34 Mbit/s um fast 30% herabgesetzt werden.

Die Antragstellerin verwendet eine neue Kalkulation, [REDACTED]

[REDACTED] Die Überleitung der enormen Entgelterhöhungen bei den CFV 64 Kbit/s, 2 Mbit/s und 155 Mbit/s von den bislang genehmigten zu den beantragten Entgelten, ist dem Antrag nicht zu entnehmen. Weshalb für die identische Leistung nunmehr erhöhte Entgelte für die Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gerechtfertigt sein sollen, kann nicht nachvollzogen werden.

Auch die Veränderung der Entgeltstruktur ist an dieser Stelle nicht nachvollziehbar. Weshalb die Entgelte einerseits für die 34 Mbit/s sinken sollen, andererseits aber bei den CFV 64 Kbit/s, 2 Mbit/s und 155 Mbit/s unterschiedlich stark ansteigen, ist unerklärlich.

Die jährlichen Entgelte der CFV 34 Mbit/s im Verbindungsliniennetz für die Haupttrassentarife enthalten teilweise Aufschläge i. S. d. § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG, die einer uneingeschränkten Genehmigung dieser Tarife entgegenstehen. Die laufenden Entgelte für die Kollokationszuführungen enthalten Aufschläge i. S. d. § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG, die einer uneingeschränkten Genehmigung dieser Tarife entgegenstehen. Die Beschlusskammer hat daher bzgl. dieser Entgelte eine Teilgenehmigung vorgenommen.

4. Die Befristung der Genehmigung erfolgt gemäß § 28 Abs. 3 TKG. Eine längere Befristung der Genehmigungen kommt für die Beschlusskammer aufgrund der dargelegten Mängel der aktuell vorgelegten Kostennachweise nicht in Frage.

Im Hinblick auf die Preisstruktur zwischen SFV und CFV im Allgemeinen sowie der Tarifunterschiede bei den jeweiligen Haupttrassentarifen für die CFV 34 Mbit/s und 155 Mbit/s im Besonderen kam ebenfalls nur eine kurze Befristung in Betracht.

Der Erlass dieser Nebenbestimmung ist daher erforderlich, um die Genehmigung der beantragten Entgelte unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen erteilen zu können.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 12.06.02

Kuhrmeyer

Busch

Lindhorst

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer